

Förderverein Vicheler Dorfkirche e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Vicheler Dorfkirche e. V.“

Sitz des Vereins ist: 16845 Temnitztal OT Vichel

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung und Nutzung der Kirche in Vichel als bemerkenswertes Denkmal und als Identifikationsmerkmal für die Einwohner.

Dazu dienen insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und der Dorfbevölkerung,
- Beschaffung von Finanzmitteln für die Sanierungs-, Gebäudeerhaltungs- und unterhaltungsmaßnahmen an der Vicheler Dorfkirche
- organisatorische Unterstützung der Kirchengemeinde bei den Bau- und Restaurierungsarbeiten und bei zweckdienlichen Veranstaltungen in der Kirche sowohl im sakralen als auch im kulturellen Bereich,
- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Information und Beratung der kirchlichen und kommunalen Stellen im Sinne des Vereinszwecks.
- Information der Öffentlichkeit durch Führungen und Bildungsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessierte Person werden.

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
2. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Es verpflichtet sich, die Vereinsinteressen und das Erreichen des Vereinszwecks zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, ihren Diskussionen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
3. durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. beschließt die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und ggf. der von diesem beauftragten Personen entgegen,
3. beschließt die Entlastung des Vorstandes,

4. beschließt den Ausschluss von Mitgliedern,
5. beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages
6. beschließt Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einberufen, die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

1. die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, sie wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand oder 20 % der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die mit Frist von 1 Woche zugestellt werden soll, ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist bei natürlichen Personen nicht möglich, juristische Personen werden durch ein vertretungsberechtigtes Organmitglied vertreten.
7. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zugänglich zumachen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vereinsmitglieder.

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestellt werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins durch Beschlüsse, die in Sitzungen, ggf. im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
4. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit Vereinsaufgaben betrauen. Einzelne Vorstandsmitglieder führen selbständig ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Satzung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Kulturverein Temnitztal e.V., der es ausschließlich für Erhaltungszwecke der Dorfkirche Vichel zu verwenden hat.

Satzung U1 17.01.07

1. Satzungsänderung 29.01.2007
2. Satzungsänderung 16.07.2007
3. Satzungsänderung 13.02.2009